

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **31 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

suchte positive Lösungen. Es ist erfreulich zu sehen, wie die Lehrerin von heute ihre Aufgaben absolut zu erfassen sucht und ihr ganzes Leben und Streben in das Gesetz der Liebe stellt.

Der Zentralvorstand entwarf in zwei Zusammenkünften die Direktiven für die Jahresarbeit und nahm Anregungen und Wünsche der Sektionen entgegen. Die Generalversammlung fand in Zug statt. Ein intensives Zusammenarbeiten in den einzelnen Sektionen zeitigt die wertvollsten Früchte, es wird aber auch dankbar begrüßt, wenn durch freundliche Einladungen die Sektionen untereinander ihre Ideen weitertragen, sich selbst und andere dadurch bereichernd.

Unsere Institutionen, Kranken-, Alters- und Hilfskasse taten ihr Möglichstes; die Bibliothek erfährt

eine gründliche Revision und stellt sich auf moderne Literatur um, ohne den soliden älteren Büchern Abbruch zu tun. Die Missionsgemeinschaft fand dieses Jahr ganz besonders in Solothurn ein blühendes Feld.

Wir tragen für die kommende Zeit eine grosse Verantwortung. Wenn wir uns dieser Verantwortung bewusst sind, dann werden wir ernst und konsequent uns selber schulen und wir werden zugleich und ebenso bereit in der Gemeinschaft stehen als ein nützliches Glied im Ganzen, als ein brauchbares Werkzeug Gottes, mit der Hilfe des Herrn und in Seinem Dienst.

Zug, im Herbst 1944.

Elsa Bossard.

Erziehungsdirektoren-Konferenz

Am 4./5. Oktober tagte in Basel die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Steimer, Zug, und in Anwesenheit von Bundesrat Dr. Etter. Sie genehmigte den Antrag einer Sonderkommission betreffend *Neuauf-
lage des schweizerischen Schulatlas*. — Es ist allerdings anzunehmen, dass damit zugewartet wird, bis die neuen Staatsgrenzen in Europa und in den andern Erdteilen wieder einigermaßen „definitiv“ gezogen sind, was voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten lassen wird. Andernfalls hätte eine solche Neuaufgabe nur relativen Wert.

Weiter sollen die Kantone für die Herausgabe einer populären *Kunstgeschichte der Schweiz* interessiert werden.

Reg.-Rat Dr. Roemer, St. Gallen, referierte über die Einführung des Vorunterrichtes in den Kantonen; die Frage soll weiter geprüft werden. Dr. Wiesmann (von der Firma J. R. Geigy AG) sprach über „Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen“, eine Frage, für die man die Schuljugend immer mehr interessieren sollte, da sie für unsern autark gewordenen Lebensunterhalt von besonderer Wichtigkeit ist.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Schwyz. Der Erziehungsrat dringt neuerdings darauf, das Tagebuch als Vorbereitungsheft zu führen. An alle Lehrpersonen des Kantons wurde darüber eine Anfrage gerichtet.

Nach der revidierten Matura-Verordnung soll in Zukunft in Typus A abwechselnd nur mehr in Latein oder Griechisch geprüft werden, in Typus B nur mehr in Latein oder der dritten Landessprache oder Englisch. Für die Matura wurden nun amtlich die Schweizerischen Logarithmentafeln mit Formelsammlung zugelassen. In der technischen Matura wird in Zukunft in Physik nur mündlich, in der darstellenden Geometrie nur mehr schriftlich geprüft.

Weil die Entschädigung an die Lehrerstellvertretung in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich ausgerichtet wurde, empfahl der Erziehungsrat eine Mindestvergütung von 12 Fr. täglich, einschliesslich die Sonntage, wenn der Stellvertreter die vorgeschriebene Aufsichtspflicht erfüllt. Zudem soll ihm die Fahrkarte vergütet werden.

Zur 100-Jahrfeier des Lehrschwestern-Institutes richtete der Erziehungsrat ein warmes Glück- und Dankschreiben an das Mutterhaus in Menzingen. Der 16. Oktober soll für alle Menzingerschwestern schulfrei sein, um ihnen Gelegenheit zu geben, an der Feier teilzunehmen, welche das Dorf Menzingen in Dankbarkeit veranstalten wird. S.

Zug. *Betreffend Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrkräfte.* Unsere Erwartung, die wir in der letzten Nummer aussprachen, der Kantonsrat werde allen pensionierten Mitgliedern der Lehrpensionskasse eine bescheidene Teuerungszulage gewähren, hat sich leider nicht erfüllt. Es wurde nämlich folgender Beschluss gefasst:

An pensionierte Beamte und Angestellte des Kantons (wazu auch die Kantonsschullehrer gehören) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1944 folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

a) An Alleinstehende mit einem Gesamteinkommen von weniger als Fr. 3000.— und an Verheiratete oder

Unterstützungspflichtige mit einem solchen unter Franken 5000.— = 10 % der Jahrespension bei Pensionen von Fr. 2000.— und darüber.

b) 15 % der Jahrespension bei Pensionen unter Fr. 5000.—. Die Mindestzulage muss jedoch Fr. 200.— betragen. — Die Zulage wird nicht ausgerichtet, wenn das steuerpflichtige Vermögen mehr als Fr. 35,000.— beträgt. — Die dadurch entstandenen Auslagen fallen zu Lasten der ordentlichen Verkehrsrechnung.

Als an der Versammlung der konservativen Kantonsratsfraktion ein Lehrerfreund den Antrag stellte, auch die pensionierten Primar- und Sekundarlehrer unter den gleichen Bedingungen der Teuerungszulage teilhaftig zu machen, wurde ihm entgegnet, das gehe nicht, weil diese nicht Angestellte des Kantons seien. Aber ist denn die oberste kantonale Erziehungsbehörde, der Erziehungsrat, nicht eine kantonale Behörde? Ist das Heer von Inspektoren, Visitatoren etc. nicht eine kantonale Einrichtung? Man wird entgegnen, das stimme schon, jedoch seien die Volksschullehrer gemeindliche Angestellte, werden sie doch von den Gemeinden gewählt und besoldet, also sollen diese die Teuerungszulagen gewähren.

Nichtsdestoweniger wäre es dem Regierungsrat unbenommen gewesen, auch die Lehrerschaft in den bezüglichen Kantonsratsbeschluss einzubeziehen.

—ö—

Zug. Das sondererziehungsbedürftige Kind im Kanton Zug. Für jeden Lehrer bedeutet das anormale Schulkind eine Sorge und veranlasst ihn immer wieder, sich mit dem Problem des sondererziehungsbedürftigen Kindes auseinanderzusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen möchten die Frage auf Grund der Zuger-Verhältnisse beleuchten:

Im Jahre 1941 veranlasste der Erziehungsrat des Kantons Zug eine Umfrage, um ein allgemeines Bild über Zahl und Art der sondererziehungsbedürftigen Kinder zu erhalten. Die durch diese Umfrage erfassten Kinder sollten später einer Spezialuntersuchung zugeführt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden.

Von den 152 gemeldeten Kindern entfallen:

auf die Stadt	57 Kinder
auf die Talgemeinden	51 Kinder
auf die Berggemeinden	44 Kinder

Der Prozentsatz der gemeldeten Kinder schwankt zwischen den einzelnen Gemeinden von 0—5,45. Dies zeigt, dass nicht überall sorgfältig beobachtet wurde und die sondererziehungsbedürftigen Kinder nicht durchgehend erfasst sind. Die Fachliteratur rechnet mit 2—2,5 % der gesamten Schulkinder als spezialklassenbedürftig; schliesst man noch die körperlich behinderten und die ohne geistigen Defekt schwererziehbaren Kinder mit ein, so kommt man auf einen Prozentsatz von 4—5 der Gesamtzahl.

Die Umfrage ergab, dass die meisten gemeldeten Kinder der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschicht angehören. Die Kosten für die notwendigen Massnahmen können daher in den wenigsten Fällen von den Eltern getragen werden.

Aus armen Verhältnissen stammen 24 Kinder. Als arm werden hier Eltern bezeichnet, die öffentlich oder privat unterstützt werden.

Aus unbemittelten Verhältnissen stammen 57 Kinder. Als unbemittelt gelten Eltern, die nicht unterstützt werden, aber für eine Sondererziehung nicht aufkommen können.

Aus bemittelten Verhältnissen stammen 11 Kinder. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind bei 42 Kindern unbekannt.

Die Eltern der Kinder verteilen sich auf folgende Berufsgruppen:

Hilfsarbeiter	von 45 Kindern
Handwerker und Gewerbetreibende	von 27 Kindern
Angestellte und Beamte	von 3 Kindern
Landwirte	von 24 Kindern

Der Beruf der übrigen Kindseltern ist unbekannt oder die Eltern sind gestorben.

Von den 152 untersuchten Kindern wurden erkannt als:

geistesschwach	84 Kinder
schwererziehbar	20 Kinder
sehschwach	14 Kinder
schwerhörig	8 Kinder
sprachgebrechlich	7 Kinder
invalid	5 Kinder
epileptisch	3 Kinder
verschiedene Gebrechen u. milieugeschädigt	11 Kinder

An Massnahmen wurde folgendes vorgekehrt:

Anstaltsversorgung geplant bei	15 Kindern
Anstaltsversorgung durchgeführt bei	8 Kindern
spezialärztliche Massnahmen bei	21 Kindern
daheim oder bei Verwandten arbeiten	
seit der Schulentlassung	11 Kinder
in der Fremde arbeiten	10 Kinder
in der Volksschule belassen wurden	31 Kinder
Ueberweisung an Fürsorge u. Berufsberatung	26 Kinder
Spezialklasse	6 Kinder
Betreuung durch andere Fürsorgewerke	24 Kinder

Obschon die Umfrage nur relativen Wert hat, zeigt sie doch deutlich, wie notwendig eine systematische Erfassung des anormalen Schulkindes ist. Dies wird hauptsächlich Aufgabe des Schularztes sein, doch ist auch die Mitarbeit des Lehrers unerlässlich. Im täglichen Umgang mit den Kindern hat er reichlich Gelegenheit, bestehende Gebrechen zu beobachten. Dass einer solchen Erhebung die entsprechenden Massnahmen folgen müssen, dürfte klar sein. Die vorliegende Umfrage wurde nicht zuletzt veranlasst dank den Bemühungen der Fürsorgestelle „Pro Infirmis“ in Brunnen,

welche inzwischen die notwendigen Massnahmen getroffen hat.

Z.

Luzern. Kriens. Laut „Vaterland“ (Nr. 229) zählt die Gemeinde Kriens 1092 Schüler, die sich auf drei Schulhäuser verteilen. Die durchschnittliche Klassenbesetzung beträgt 49 Kinder; einzelne Klassen sollen bis zu 68 Schüler aufweisen.

Man plant den Bau eines neuen Schulhauses im Gartenstadtquartier. Die Projekte hierfür sind bis 15. Nov. nächsthin dem Gemeinderat einzureichen. Vermutlich wird dieser Neubau erst nach dem Kriege zur Ausführung gelangen.

Luzern. Ein Bericht über die 9. kantonale Erziehungstagung vom 11./12. Oktober (Erziehung zur Gemeinschaft) folgt in nächster Nummer.

Der Entwurf zu einem Gesetze über das Fortbildungsschulwesen im Kt. St. Gallen

(: Korr.) Heute klafft eine empfindliche Lücke in unserem st. gall. Schulorganismus. Von den Schülern, die die Volksschule verlassen, bilden sich nur 25% weiter aus. Das in der Schule mühsam Erlernte wird in den Jahren zwischen Schulbank und Kaserne wieder verlernt. Das zeigt sich einem jeden, der mit Leuten dieses Alters in schriftlichen Verkehr kommt; das sehen wir aber auch, wenn uns die schriftlichen Arbeiten unserer Rekruten vor Augen kommen. Drum will in den letzten Jahren der Ruf nach einer Förderung der Fortbildung unserer Söhne und Töchter zwischen 15—20 Jahren nicht mehr verstummen. Der kant. Lehrertag von 1942 hat dieser vermehrten Bildung für die Jünglinge mit Rücksicht auf die Mitarbeit in der vaterländischen Gemeinschaft und der Ertüchtigung der Töchter für den Hausfrauen- und Mutterberuf kräftig gerufen. Im Grossen Rate gingen verschiedene Motionen ein. Auf Grund der Motion Flückiger vom Mai 1943, die ein Obligatorium für die schulentlassenen Jünglinge und Töchter, die nicht eine Mittelschule oder eine Fachschule besuchen, postulierte, ist nun der Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetze entstanden.

Der Vorschlag ist ein Rahmengesetz. Ist es doch die erste gesetzliche Regelung dieser Schulkategorie, und die zu organisierenden Schulen sind durch ihre Lehrstoffe, ihre Lehrkräfte und Schüler in weitgehendem Masse mit dem wechselvollen werktätigen Leben verbunden. Diese Verbundenheit macht eine rasche Anpassungsmöglichkeit nötig.

Die mit der bisherigen, allgemeinen Fortbildungsschule während Jahrzehnten gemachten unbefriedigenden Erfahrungen, daneben aber die erfreuliche Entwicklung der Berufsschulen und die tatsächlich vorhandenen, meist aber unbefriedigten Schulungsbedürfnisse der Jugendlichen veranlasst eine gesetzliche Regelung dieser Schulabteilung mit der dreifachen Aufgabe: Geistige Förderung im allgemeinen, Einführung ins bürgerliche Leben und Hebung der Kenntnisse auf dem Gebiete des werktätigen Lebens.

Aus organisatorischen Gründen sollen nicht die Schulgemeinden, sondern die politischen Gemeinden Träger der Fortbildungsschule sein. Wo nicht der Gemeinderat als solcher die Leitung übernimmt, bildet sich eine Fortbildungsschulkommission mit wenigstens 5 Mitgliedern. Die Absicht, dem Jugendlichen den Besuch einer seinem Tätigkeitsgebiet entsprechende Schulung zu ermöglichen, drängt dazu, die Schulträger der Fortbildungsschule weiter als über jene der Schulgemeinden zu ziehen. Die Schülerschaft dieser Stufe steht in einem Alter, wo der weitere Schulweg im Hinblick auf die verbesserte Qualität der Schule wohl zu verantworten ist.

Nach den Vorschlägen der Bezirksschulräte kämen für unsern Kanton in Betracht:

61 Schulorte für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit total 1400 Schülern, 32 Schulorte für allgemeine Fortbildungsschulen mit total 1400 Schülern, 85 Schulorte für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit total 3000 Schülerinnen. — Es können aber auch industrielle Etablissements eigene Werkschulen für sich führen.

Der Entwurf sieht das Obligatorium vor. Damit werden auch die Berufslosen erfasst, Leute, die gleich nach der Schulentlassung zum Unterhalte ihrer Eltern und Geschwister verdienen mussten und keinen Beruf erlernen konnten. Viele von ihnen hätten nicht

Kurs zur Erlangung des eidg. Turnlehrerdiploms I an der Universität Freiburg

(Mitgeteilt). Wegen der vermehrten Militärdienste ist der Beginn des Turnlehrerkurses an der Universität Freiburg auf Montag, 6. November 1944, verschoben worden. Der letzte Anmeldetermin wird auf den 31. Oktober festgesetzt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg macht darauf aufmerksam, daß der Kurs nur alle zwei Jahre stattfindet.

ungern eine Fortbildungsgelegenheit benützt, aber sie hatten den Verlust ihres Lohnes zu riskieren, wenn sie während der Arbeitszeit die Schule besucht hätten. Eine Fortbildungsgelegenheit an freien Abenden zu benützen, hätte sie zum Teil um ihre freie Zeit gebracht. Die Schulpflicht umfasst 2 Jahre. In der Ansetzung der insgesamt 100, resp. 120 Pflichtstunden sind die Schulträger frei. Der Unterricht wird auf die Tagesstunden gesetzt und soll wöchentlich nicht mehr als einen Halbtags Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber hat den Schulpflichtigen die nötige Zeit für die Schule frei zu geben und es darf kein Lohnabzug hierfür gemacht werden. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Von der Pflicht zur Fortbildungsschule ist befreit, wer eine wenigstens gleichwertige Schule besucht hat. Schwachbegabte oder körperlich stark behinderte Schüler mit weitem Schulweg kann das Erziehungs-Departement von der Schulpflicht befreien.

Der Kanton trägt die Kosten für die Ausbildung der Lehrer und liefert auch unentgeltlich die obligatorischen Lehrmittel. Er leistet die Hälfte der Minimalentschädigung an die Lehrer, bei vom Bunde subventionierten Schulen ein Drittel. Er beteiligt sich an den Auslagen für Anschaffungsmaterial, Errichtung von Schulküchen und Schulgärten.

Bund und Kanton finanzieren die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen; nicht aber die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die sich ergebenden Ausgaben werden auf Fr. 130,400.— geschätzt und würden zu Fr. 56,200.— von den Gemeinden, zu Fr. 48,700.— vom Staate und zu Fr. 25,500.— vom Bunde getragen.

Der Grosse Rat wird in seiner Novembersitzung das Gesetz in erster Lesung behandeln.

Die heutigen abnormalen Verhältnisse ermöglichen jedoch die Invollzugsetzung des Gesetzes nur sehr schwer. Viele Lehrkräfte werden durch den Militärdienst von der Schule ferngehalten, oder es sind die Schulhäuser mit Truppen belegt. Auch nimmt der Mehranbau die Söhne und Töchter der landwirtschaftlichen Bevölkerung stark in Anspruch. Drum wird der Termin, an dem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, vom Regierungsrate festgesetzt.

Bücher

Anna Richli: Das unbeschriebene Gesicht.

Eine neue Erzählung von Anna Richli wird immer wieder dankbare Leser finden. Was unsere Luzerner Dichterin schreibt, ist nicht billige Unterhaltungsliteratur; das greift immer ans Tiefste und Edelste in der Menschenseele.

Das gilt auch vom „Unbeschriebenen Gesicht“, das soeben als gefälliges Bändchen der „Stab-Bücher“ bei Friedrich Reinhardt in Basel erscheint.

Es ist das Gesicht der jungen und schönen Beatrice da Insula, die mit ihrem Vater durch ein dunkles Geschick aus Italien nach Luzern verschlagen wurde, nach dem politisch, geistig und religiös regen Luzern des beginnenden 16. Jahrhunderts mit den beginnenden Glaubensstreitigkeiten.

Ein in kurzer Zeit sich vollziehendes Geschehen, in dem viel Leidenschaft, Schwachheit und Gemeinheit regierte, in dem aber schliesslich Treue und Liebe triumphieren, und in das sogar grosse Welt- u. Kirchengeschichte hineingeistert, reicht hin, aus dem Mädchen mit „unbeschriebenem Gesicht“ eine kleine grosse Heldin zu machen.

L. R.

Arnold Büchli: Schweizer Legenden. Verlag H. R. Sauerländer und Co., Aarau. Buchschmuck von A. M. Bächtiger. Lesealter: Knaben und Mädchen ab 12 Jahren und Erwachsene.

Ein Buch, zu dem man in allen Teilen ein freudiges „Ja“ sagt. Und warum? Die schönsten Legenden unseres Landes sind gesammelt und in origineller, packender Sprache dargeboten. Etwas Unnennbares schwingt in den Erzählungen mit, es wird einem warm ums Herz. Und freudig stellt man fest, dass der Sinn für das hohe Volksgut der Legende wieder im Werden begriffen ist. Man fängt wieder an, zu schätzen, was das Volk sich erzählte und weiss heute wieder, dass diese Volkserzählungen im Grunde immer auf geschichtliche Tatsachen zurückgehen. Und für uns Katholiken wohl das Erfreulichste einerseits und das Merkwürdige anderseits: Das Buch ist von einem Protestanten geschrieben, und mit welcher Liebe und welchem Verständnis geschrieben!

Mit voller Ueberzeugung darf der Kritiker hier sagen: Greift zu! Ein schönes Geschenkbuch für die Jugend.

Fritz Steger, Sempach.

Arthur Wieland: Wenn Kinder Fehler machen. 52 S. Fr. 1.50. Verlag Otto Walter A.-G., Olten.

Aus der „Werkstätte“ des Ordinarius für Pädagogik und Heilpädagogik an unserer Fryburger Universität ist in den letzten Jahren schon manche wertvolle pädagogische Schrift hervorgegangen. Ein besonders „gelehriger“ und aktiver Schüler unseres Professors Dr. Josef Spieler ist der Luzerner Arthur Wieland, Lehrer in Adligenswil. Das neueste Schriftchen, das er uns als wissenschaftlich zuverlässiger und — was nicht immer damit verbunden ist — ungemein praktisch eingestellter Erzieher schenkt, heisst: „Wenn Kinder Fehler machen“.

Was man aus dem Büchlein lernen kann? Der Herausgeber der Schriftenreihe, Professor Dr. Spieler, schreibt im Vorworte:

„Bei Kindern und Jugendlichen Fehler finden, ist nicht schwer. Den Fehler und den Fehlenden verstehen und beiden gerecht werden, ist schon mehr. Das Richtige erreichen und den Fehlenden richtig behandeln ist